

## **Stellungnahme des PhvN**

### **Anhörungsverfahren zum Neuerlass des RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Grundsätzlich erfreulich ist die Neufassung des Erlasses, allerdings befinden sich die beiden Bezugserlasse „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“ gerade in der Überarbeitung und insofern drängt sich die Frage auf, ob eine Erlassänderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht sinnvoller wäre.

An vielen Stellen im Erlass wird Bezug genommen auf die geltenden Regelungen für die IGS und die Oberschule. Der Schulzweigübergreif, der früher möglich war und nun verpflichtend stattfinden soll, wird ausdrücklich betont. Damit ist auf der einen Seite die Entwicklungsrichtung der KGS ganz klar von außen vorbestimmt und lässt den einzelnen Schulen nur noch wenige Spielräume und nur noch wenige Möglichkeiten, das eigene Profil auszuschärfen. Auf der anderen Seite bleibt offen, auf welche Weise den Schülerinnen und Schülern des Gymnasialzweigs bei einem so erheblichen Maß an schulzweigübergreifendem Unterricht in den Jahrgängen 5-8 der Anschluss an die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe gelingen soll.

Des Weiteren entsteht der Eindruck, dass die gut gemeinte Erweiterung der Unterrichtssituation durch den Schulzweigübergreif eine geringere Anzahl an größeren Lerngruppen generiert, da die kleinen Hauptschullerngruppen wegfallen und die großen integrativen Lerngruppen eingerichtet werden.

#### **Einzelne Anmerkungen:**

##### **Zu 1.4**

Wichtig ist an dieser Stelle auch der Kritikpunkt, dass die gängige Einstellungspraxis, für Gesamtschulen in der Regel nur Stellen für das Lehramt an Gymnasien vorzusehen, zu einer Gefährdung der Erteilung von Pflichtunterricht auf Grund fehlender fachlicher Qualifikation(en) und zu einer schleichenden Erhöhung der Unterrichtsdeputate führt.

##### **Zu 2.2**

Der Unterricht in den Jahrgängen 5-8 KANN weiterhin überwiegend schulzweigübergreifend erteilt werden. Allerdings regelt die Neufassung des Erlasses auch, dass der Unterricht bezogen auf die Jahrgänge 5 und 6 in schulzweigübergreifenden Lerngruppen stattfinden SOLL. Hier wird ganz eindeutig eine Entwicklung des KGS-Systems in Richtung IGS forciert.

Weiterhin wird ausgeführt, dass ab Jahrgang 9 der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss, womit sich die Neufassung des KGS-Erlasses eindeutig an den geltenden gesetzlichen Regelungen für die Struktur an der Oberschule orientiert. Damit ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Richtung der Entwicklung der KGSen eindeutig bestimmt, an dieser Stelle kann also nicht von einer Entwicklungs“möglichkeit“ gesprochen werden.

### **Zu 2.3**

Lernende mit nichtdeutscher Herkunftssprache benötigen in den ersten beiden Schuljahren zusätzlich eine exklusive Sprachförderung. Hier werden mit der Erlassneufassung anspruchsvolle und zusätzliche Aufgaben auf alle Lehrkräfte verteilt, um Ressourcen im Bereich DaZ einzusparen.

### **Zu 3.1**

Die maximale ursprüngliche Anzahl von Unterrichtsstunden im gegliederten Unterricht (s. Stundentafel, z.B. des naturwissenschaftlichen Unterrichts) soll auf das schulzweigübergreifende Lernen übertragen werden. Die Stundenverteilung auf die einzelnen Fachanteile (z.B. Biologie, Chemie, Physik) muss dabei im Erlass Berücksichtigung finden.

### **Zu 3.3.3.**

Die Entscheidung, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, trifft die Schule – der Passus, dass die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform gelten, ist außer Kraft gesetzt und damit ergibt sich eine völlige (inhaltliche) Beliebigkeit bei der Einrichtung von Wahlpflichtunterricht.

Zusätzlich problematisch kommt hinzu, dass Wahlpflichtkurse nach Möglichkeit schulzweigübergreifend eingerichtet werden sollen, was zumindest Schülerinnen und Schülern des Gymnasialzweigs ein inhaltlich und damit qualitativ hochwertiges Angebot in den Jahrgängen 7-9 verwehrt. Wiederholt orientiert sich der Erlassentwurf eng an den Regelungen für die Oberschule, indem ab Jahrgang 9 für den Wahlpflichtunterricht die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform gelten sollen.

### **Zu 3.3.4**

Erfreulich ist hier, dass konkrete Regelungen für den fremdsprachlichen Unterricht an der KGS auch im entsprechenden Erlass formuliert werden. Dabei ist neu und durchaus positiv zu vermerken, dass im Gymnasialzweig der KGS OHNE Genehmigung der obersten Schulbehörde neben Französisch zusätzlich sowohl Latein als auch Spanisch als weitere zweite Fremdsprache angeboten werden können.

Die Vorgabe für den Gymnasialzweig bzgl. der zweiten Fremdsprache soll auch für schulzweigübergreifenden Fremdsprachenunterricht gelten. Hierbei wird allerdings weder konkret festgelegt, um welche Schulzweige es sich handeln, noch wie den Schülerinnen und Schülern des Gymnasialzweigs im Bereich der zweiten Fremdsprache dann der Anschluss an das Niveau in der gymnasialen Oberstufe gelingen soll.

### **Zu 3.3.8**

Die freien Arbeits- und Unterrichtsformen dürfen nicht zu Minusstunden bei unterrichtenden Fachlehrkräften, die nicht in der Eingangsphase integriert werden, führen.

### **Zu 3.3.10**

Die Lernwirksamkeit der freien Arbeitsformen muss halbjährlich evaluiert und ggf. angepasst werden.

In diesem Zusammenhang ist in der neuen Erlassvorlage vorgesehen, dass in jedem Schuljahr Projektunterricht durchgeführt werden SOLL, also hier der Entscheidungsspielraum der Schule gegenüber dem alten Erlass ganz klar beschnitten wird, was im Sinne der Eigenständigkeit von Schule negativ zu sehen ist.

### **Zu 4.2 und 4.4**

Es wird nicht im Erlass gesagt, wie die konkrete Umsetzung erfolgen soll. In 4.5 werden zum Vergleich konkrete Handlungsoptionen dargestellt. In diesen Punkten fordern wir eine Konkretisierung.

### **Zu 6.2.2**

siehe Anmerkungen zu 3.3.3

### **Zu 6.1**

Eine Dokumentation des individuellen Lernfortschritts muss gewährleistet sein.

### **Zu 6.2.4.1**

Erfreulich ist die vorgesehene Einrichtung von Förderunterricht, der auch der Förderung besonders leistungsstarker Schülerinnen und Schüler dienen soll. Die Teilnahme am Förderunterricht als begabungsgerechter Unterstützung sollte verpflichtend sein. Darüber hinaus können weitere Lernende an dem Förderangebot teilnehmen.

### **Zu 7.3**

Streichen:

~~Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über eventuell erforderliche Veränderungen.~~

Hannover, November 2022

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de